



Statuten

I.	Name und Zweck	Artikel	1-2
II.	Mitgliedschaft	Artikel	3-4
III.	Die Vereinsorgane	Artikel	5
IV.	Finanzen	Artikel	6-9
V.	Rechte und Pflichten	Artikel	10-11
VI.	Vereinsschutz	Artikel	12
VII.	Auflösung des Vereins	Artikel	13-15
VIII.	Schlussbestimmungen	Artikel	16

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name:

Unter dem Namen FEUERWEHRVEREIN VOLKETSWIL (FVV) besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Volketswil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck:

- Förderung und Pflege der Kameradschaft,
- Durchführung der ordentlichen Vereinsaktivitäten,
- Durchführung von ausserordentlichen Aktivitäten innerhalb des Vereins,
- Regelmässige Beteiligung an gemeinnützigen Anlässen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Feuerwehrverein setzt sich aus Aktiv-, Passiv-, Partner-, Familien- und Ehrenmitgliedern zusammen.

3.1

Aktivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden, welche in der Feuerwehr Volketswil oder in der Jugendfeuerwehr Bezirk Uster aktiven Dienst leistet, oder geleistet hat, ungeachtet der Abteilungszugehörigkeit (Zug, Gruppe etc.).

3.1.1

Neumitglieder gelten als Aktivmitglied und sind im ersten Kalenderjahr beitragsbefreit.

3.1.2

Aktivmitgliedern in Erstausbildung wird die Hälfte des Vereinsbeitrags erlassen.

3.2

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Idee des Vereins unterstützen will.

3.3

Die Partnermitgliedschaft ist an eine Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft gebunden. Es ist die Partnerin oder der Partner des Aktiv- oder Ehrenmitgliedes.

3.4

Die Familienmitgliedschaft ist an eine Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft gebunden. Es ist die Partnerin oder der Partner des Aktivmitgliedes und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr.

3.5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen.

Art. 4 Auflösen der Mitgliedschaft:

4.1

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Mitglied ist für die laufende Rechnungsperiode (Stichtag Rechnungsversand) beitragspflichtig.

4.2

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins, den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, oder dem Ansehen des Vereins schaden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor und teilt diesen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, dem Mitglied umgehend schriftlich mit. Für einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit nötig.

4.2.1

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, kann das Mitglied vom Vorstand suspendiert werden. Die Suspendierung wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung aufgehoben. Kommt das Mitglied bis Jahresende den finanziellen Verpflichtungen nicht nach, erfolgt ein automatischer Ausschluss per Ende Kalenderjahr. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nach Tilgung der offenen Forderungen möglich, bedarf jedoch des Aufnahmeentscheides des Vorstandes.

4.3

Durch Ableben des Mitgliedes.

4.4

Durch Auflösung des Vereins.

III. Die Vereinsorgane

Art. 5 Organe:

Die Organe des Feuerwehrevvereins Volketswil sind:

- Mitgliederversammlung (MV),
- Vorstand,
- Rechnungsrevisoren.

5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich vom Vorstand im ersten Semester einberufen.

5.1.2

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Nennung der Geschäfte, einberufen. Der Termin muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.

5.1.3

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, werden an der Mitgliederversammlung verhandelt. Später eingereichte Anträge oder nicht traktandierte Anträge werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt. Jede Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, beschlussfähig.

5.1.4

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit (einfaches Mehr) hat der Präsident den Stichentscheid. Für die Genehmigung einer Statutenrevision ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen geschehen offen, sofern die Versammlung nicht eine schriftliche Stimmabgabe beschliesst.

5.1.5

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins übertragen wurden.

5.2 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Feuerwehrvereins Volketswil. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen, welche wiedergewählt werden können. Wählbar ist jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident,
- Administrator,
- Kassier,
- 0 - 4 Beisitzer.

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt. Der Vorstand führt den Feuerwehrverein gemäss den Vereinszwecken nach Art. 2 der Statuten. Er ist verpflichtet die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Befugnisse nach aussen hin zu vertreten und deren Angelegenheiten zu besorgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.2.1

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Er besorgt, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die laufenden Geschäfte. Er verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

5.2.2

Der Kassier führt die Jahresrechnung und die Mitgliederliste. Er verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung und der Revisoren einen Jahresbericht.

5.2.3

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Feuerwehrverein hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Kassier, mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Einzelunterschrift für Post- und Bankverbindungen haben der Präsident und der Kassier.

5.2.4

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserplanmässige Ausgaben im Sinne des Vereins bis zum Betrag von CHF 500.- pro Vereinsjahr zu verfügen.

5.2.5

Der Vorstand ist berechtigt aus legitimen Gründen die Beitragspflicht einzelner Mitglieder zu erlassen. Der Entscheid im Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss für ein Jahr gefasst und muss jährlich überprüft werden. Als legitime Gründe gelten krankheits- oder unfallbedingte Invalidität und wirtschaftliche Härtefälle, aus welcher eine Zahlungsunfähigkeit erfolgt. Die Aufzählung ist abschliessend.

5.3 Rechnungsrevisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt jederzeit das Vorlegen der Buchhaltung und der Vorstandssitzungs-Protokolle zu verlangen, sowie den Kassenbestand zu überprüfen. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. Finanzen

Art. 6 Rechnungsjahr:

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 7 Finanzielle Mittel:

Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Freiwillige Beiträge,
- Schenkungen und Zuwendungen,
- Eigenleistungen wie Festanlässe etc.,
- Ertrag des Vermögens.

Art. 8 Befreiung der Mitgliederbeitragspflicht:

Von der Jahresbeitragspflicht sind befreit:

- Vorstandsmitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Neumitglieder im Beitrittsjahr,
- Beschriebene Härtefälle gem. Art. 5.2.5.

Art. 9 Vereinsvermögen:

Ein persönliches Anrecht auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.

V. Rechte und Pflichten

Art. 10 Rechte:

Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Die Aktiv-, Ehren-, Partner- und Familienmitglieder haben das Recht unter denselben Bedingungen an den Vereinsanlässen teilzunehmen. Passivmitglieder haben das Recht unter Kostenbeteiligung an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

Art. 11 Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind im Weiteren angehalten die Interessen des Feuerwehrvereins Volketswil zu wahren.

VI. Vereinsschutz

Art. 12 Vereinsschutz:

Sobald unter dem Namen Feuerwehrverein Volketswil Veranstaltungen durchgeführt werden, gehören deren Erträge dem Verein. Es ist den Mitgliedern ohne Wissen des Vorstandes verboten, Aktivitäten im Namen des Vereins zu unternehmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 13 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutarisch bestellt werden kann. (Art. 76/77 ZGB).

Art. 14 Vermögensansprüche:

Ein Anspruch auf das nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen kann weder von Vereinsmitgliedern noch von Ehrenmitgliedern geltend gemacht werden.

Art.15 Verwendung des Vermögens:

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen per sofort einem durch die Auflösungsversammlung bestimmten, gemeinnützigen Zweck zugeführt. Das Inventar wird der Feuerwehr Volketswil zur sofortigen Verwendung übergeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Uster.

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung im April 2023 in Kraft und ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten und deren Änderungen.

Volketswil, den 14. April 2023

Der Präsident:



Michi Raich

Die Administratorin:



Rachel Hauenstein